

Die Wahlleiterin der Stadt Guben

## **Wahlbekanntmachung für die Wahlen**

- **zum Europäischen Parlament,**
- **zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße,**
- **zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Groß Breesen,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Bresinchen,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Deulowitz und**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Schlagsdorf**

**am Sonntag, 9. Juni 2024**

1.

Am 9. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet der Stadt Guben ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens am 19. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Behinderte wählende Personen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Für die Stadt Guben wurden sieben Briefwahlvorstände berufen. Diese treten zur Ermittlung des jeweiligen Briefwahlergebnisses zur Wahl des Europäischen Parlaments, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt, zu der die wählende Person wahlberechtigt ist.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält die mit Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 29. März 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl des

Kreistages enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 8. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte für die Ortsteile Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 8. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Der jeweilige Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster des Stimmzettels aus.

#### **4.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:**

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag ihre Stimme gelten soll.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

#### **4.2 Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben und der Ortsbeiräte gilt:**

- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße enthält die im Wahlkreis 1 zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ihrer Wahl ein Kreuz setzen. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerbenden, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Für die **Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments** gilt:

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/ Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf** gilt:

Im Falle verbundener Kreis-, Vertretungs- und Ortsbeiratswahlen und unter Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl des Europäischen Parlaments, die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde der Stadt Guben (jeweils) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Service-Centers persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder online geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Stimmzettelumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den Antragstellenden versendet oder im Service-Center der Stadt Guben zur Abholung vor Ort bereitgehalten.

Der Briefwählende hat seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, sodass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

8.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter bzw. an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählender gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den (jeweiligen) Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter bzw. der zuständigen Wahlleiterin.

9.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments gilt das auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 15. April 2024

  
Nadine Städter  
Wahlleiterin